

Statuten

des Vereins "AKZENT Prävention und Suchttherapie"

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „AKZENT Prävention und Suchttherapie“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Suchtbereich (Prävention und Therapie) und versteht sich als Kompetenzzentrum zur Vorbeugung sowie Behandlung von Abhängigkeiten wie auch damit verbundenen psychosozialen Schwierigkeiten. Insbesondere

- betrachtet er den Menschen als entwicklungsfähiges Wesen, das sich aus seiner Abhängigkeit befreien kann;
- fördert er die Fähigkeiten und Stärken jedes Menschen und wirkt unterstützend für jeden Schritt zur konstruktiven Lebensbewältigung hin;
- wirkt er der gesellschaftlichen Ausgrenzung von Menschen mit Suchtproblemen entgegen;
- konzentriert er sich in seiner Arbeit auf Prävention, Therapie und Schadensminderung.

²Zu diesem Zweck führt der Verein Unternehmensbereiche, namentlich in:

- der Prävention;
- der stationären und ambulanten Therapie;
- der Nachsorge.

³Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Dem Verein können angehören:

- als Einzelmitglieder natürliche Personen;
- als Kollektivmitglieder juristische Personen;
- als Ehrenmitglieder natürliche Personen.

²Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

³Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe an der Generalversammlung festgelegt wird. Der Maximalbeitrag für Einzelmitglieder beträgt jedenfalls nicht mehr als Fr. 50.--, derjenige für Kollektivmitglieder nicht mehr als Fr. 150.--.

⁴Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Sie haben sich in besonderer Weise im Bereich Suchttherapie oder Suchtprävention verdient gemacht.

⁵ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Todesfall.

⁶ Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

⁷ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen per sofort aus dem Verein ausschliessen.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt, wobei die zu behandelnden Geschäfte dem Vorstand mitzuteilen sind.

² Generalversammlungen sind mindestens zwanzig Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

³ Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

⁴ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung erfüllt alle Aufgaben, die nicht anderen Organen übertragen sind, namentlich:

- Genehmigung des Leitbildes;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Wahl der Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes;

- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das strategische Leitungsgremium des Vereins mit den einzelnen Unternehmensbereichen. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Vorstand gibt sich ein Organisationsreglement.

⁴ Der Vorstand regelt die Unterschriftenführung.

⁵ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- strategische Führung des Vereins via Geschäftsstelle;
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Erlass eines Geschäftsreglementes für die operative Geschäftsführung;
- Erlass eines Organisationsreglementes für den Vorstand;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
- Genehmigung über Kauf, Umbau und Verkauf von Liegenschaften;
- Antragsstellung für Ehrenmitgliedschaften zu Händen der Generalversammlung.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revision erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 729ff OR, d.h. nach dem Standard zur eingeschränkten Revision und durch einen im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen leitenden Revisoren. Sie orientiert die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht.

Art. 10 Mittel

Der Verein finanziert sich namentlich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Leistungsverträgen und Taggeldern;
- freiwillige Zuwendungen (Spenden);

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Leistungsverträgen und Taggeldern;
- freiwillige Zuwendungen (Spenden);
- Vermögens- und Liegenschaftserträgen.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins und seiner Unternehmensbereiche haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art.12 Schlussbestimmungen

¹Zur Revision der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

²Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Dieses ist einer gemeinnützigen Institution zu übergeben, die einen gleichartigen Zweck verfolgt.

Verein „AKZENT Prävention und Suchttherapie“

Der Präsident



Luzern, 7. Juni 2016

Die Vizepräsidentin

